

## Anfrage

der Abgeordneten Mag. Martin Fasan an Frau Landesrätin Christa Kranzl  
gemäß § 39 LGO betreffend **Glücksspielautomaten in Niederösterreich**

### Begründung:

In der Landtagssitzung vom 30. März 2006 wurde mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ eine Novelle des NÖ Spielautomatengesetzes beschlossen.

Dem Gesetzesbeschluss ging eine einzigartige Medienkampagne voraus, in der systematisch behauptet wurde, dass durch die positive Erledigung eines Antrages auf Genehmigung von 2.500 in Niederösterreich an sich verbotenen Glücksspielautomaten durch das Amt der Landesregierung diese Novelle notwendig gewesen sei und dass diese Genehmigung vom 8.8.2005 in Ihrem Ressort und daher in Ihrem Verantwortungsbereich gegeben worden sei. Die Vorgänge rund um die Bescheiderlassung sollen auch von der Innenrevision geprüft worden sein.

In der Folge wurde in den Medien auch berichtet, dass gegen das Land Niederösterreich und gegen Sie als zuständige Konsumentenschutzlandesrätin diverse Klagen eingebracht wurden.

Der Unterfertigte stellt daher an die oben genannte Frau Landesrätin folgende

### Anfrage

1. Welche Klagen sind gegen Sie als Landesrätin eingebracht worden und wie lauten diese im vollen Wortlaut?
2. Liegt Ihnen selbst die in den Medien kolportierte Amtshaftungsklage vor? Wenn ja, wie lautet diese im vollen Wortlaut und wie ist der außergerichtliche Verhandlungs- bzw. der gerichtliche Verfahrensstand? Wenn nein, wurde die Klage überhaupt eingebracht und – falls nicht – wieso wurde vom Land Niederösterreich in der Öffentlichkeit Gegenteiliges suggeriert?
3. Welche BeamtInnen sind in Ihrer Abteilung hinsichtlich des in der Begründung genannten Vorganges zeichnungsbefugt? Wurde der in der Begründung erwähnte Bescheid ordnungsgemäß unterfertigt und ausgefertigt?
4. Liegt Ihnen das in der Begründung genannte Prüfungsergebnis der Innenrevision vor und wenn ja, wie lautet dieses im vollen Wortlaut?
5. Wie werden die in der in der Landtagssitzung am 30.3.2006 beschlossenen Novelle des NÖ Spielautomatengesetz beschlossenen Abgabeneinnahmen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt?
6. Der per Abänderungsantrag des ÖVP-Fraktion des NÖ Landtages beschlossene § 5 Abs. 3, des NÖ Spielautomatengesetzes sieht die

Möglichkeit vor, dass die Landesregierung „unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse von Betreibern von Glücksspielautomaten gemäß § 5 Abs. 2 lit. c, die ordnungspolitischen Ziele dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Spielteilnehmer und der Jugendlichen und die Sicherung des Abgabenertrages eine Anzahl von Glücksspielautomaten, die für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich bewilligt werden darf, festsetzen“ kann. Besteht seitens der NÖ Landesregierung überhaupt die Absicht, eine derartige Verordnung zu erlassen, welches der genannten Kriterien soll letztlich dabei entscheidend sein, in welcher Höhe soll die Anzahl von Glücksspielautomaten begrenzt werden, von welchem Ressort in der Landesregierung und wann soll diese Verordnung erlassen werden?

7. Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat in den Medien erklärt, er werde „die Sache jetzt an sich ziehen“ (gemeint sind damit wohl die Belange des kleinen Glücksspiels). Welche Bereiche Ihres Ressorts hat der Landeshauptmann inzwischen „an sich gezogen“, gibt es dazu schriftliche Unterlagen? Wenn ja, wie lauten diese im vollen Wortlaut und was ist die Rechtsgrundlage für diese Zuständigkeitsverschiebung?
8. Welche Möglichkeiten haben nach Ihrer Ansicht gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Spielautomatengesetz die Gemeinden die uferlose Aufstellung von Automaten zu verhindern?
9. Bei der Nichtigkeit eines Bescheides muss eine doppelte Rechtswidrigkeit vorliegen. Der Bescheid muss erstens rechtswidrig sein. Das ist nach Einschätzung des Anfragestellers gegeben, da der Bescheid gegen das NÖ Veranstaltungsgesetz bzw. das NÖ Spielautomatengesetz verstößt. Zweitens muss er in seinen Auswirkungen einen strafgesetzlichen Erfolg herbeiführen. § 168 StGB stellt Glücksspiele unter Strafe so es nicht ausnahmsweise gesetzlich ausdrücklich zulässig ist. Dabei kommt es nur auf die Tatbestandswidrigkeit an und nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Schuldhaftigkeit. Daraus ergibt sich, dass Glücksspiel nur dann nicht strafbar ist, wenn es ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Kann der Bescheid vom 8.8.2005 nach § 68 Abs. 4 AVG von Amts wegen für nichtig erklärt werden?
10. Kann der Bescheid vom 8.8.2005 nicht, wie vom Bundesministerium für Finanzen angeregt, mit § 11 Abs. 2 lit. d oder lit. c Veranstaltungsgesetz aufgehoben werden?
11. Wurde eine Aufhebung des Bescheides vom 8.8.2005 hinsichtlich der in Frage 9 und 10 angeführten Möglichkeiten überlegt?
12. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, warum nicht?
13. Welche Auswirkung hat die am 30.3.2006 beschlossene Novelle des NÖ Spielautomatengesetzes auf die Aufhebbarkeit/Nichtigkeit des oben genannten Bescheids?
14. Welche Gutachten externer ExpertInnen und behördeninternen Expertisen (etwa des Landesverfassungsdienstes oder der Finanzbehörden) wurden im

Zuge der Bescheiderlassung sowie der Prüfung seiner Aufhebbarkeit/Nichtigkeit offiziell eingeholt? Welche nicht offiziellen Gutachten oder Expertisen liegen Ihnen vor bzw. von welchen haben Sie Kenntnis erlangt?

15. Nach dem Inkrafttreten der Novelle des NÖ Spielautomatengesetzes wird es zu einer Flut von Glücksspielautomaten in Niederösterreich kommen. Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert werden? Welche sachlichen und personellen Maßnahmen werden getroffen, damit eine lückenlose und flächendeckende Kontrolle gewährleistet werden wird? Wie viele zusätzliche MitarbeiterInnen werden dazu notwendig sein und welchen Dienststellen werden diese zugeordnet? Welche Mehrkosten werden dadurch entstehen?
16. Welche Möglichkeiten bestehen, gegen AutomatenbetreiberInnen vorzugehen, die sich nicht an die Grenzen des „Kleinen“ Glücksspieles halten, insbesondere wenn durch dem eigentlichen Glücksspiel vorgeschaltene virtuelle Würfelspiele der Spieleinsatz über 50 Cent und die Gewinnchance über 20 Euro erhöht werden kann?
17. Werden die nach dem in der Begründung genannten Bescheid aufgestellten Glücksspielautomaten kontrolliert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, entsprechen diese den rechtlichen Bestimmungen und – falls nicht - was sind die Konsequenzen?
18. Werden wenigsten sämtliche im Bescheid erteilten Auflagen, wie beispielsweise die Anwesenheit bestimmter Personen beim Betrieb der 2500 Glücksspielautomaten, eingehalten?

LAbg. Mag. Martin Fasan